



**Nachtparkierreglement der  
Einwohnergemeinde Thürnen**  
1. Januar 2025

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich .....	1
§ 3	Vollzug .....	1
§ 4	Grundsätze zur Parkbewilligung .....	1
§ 5	Arten von Parkbewilligung .....	1
§ 6	Gebühren .....	2
§ 7	Haftung .....	2
§ 8	Ausnahmen .....	2
§ 9	Strafbestimmungen .....	2
§ 10	Rechtsschutz.....	2
§ 11	Inkraftsetzung.....	3
	Anhang zum Nachtparkierreglement der Einwohnergemeinde Thürnen .....	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 9 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom Kanton Basel-Landschaft, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das regelmässige nächtliche Parkieren wird in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Zielen beschränkt:

- a) Erreichen einer einheitlichen Regelung der nächtlichen Parkierungsordnung
- b) Zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes in der Gemeinde
- c) Finanzierung der Instandstellung von öffentlichen Strassen- und Parkierungsarealen und Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements

### **§ 2 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das regelmässige nächtliche Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf den gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen und Strassen in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten der Gemeinde Thürnen.
- <sup>2</sup> Als regelmässiges nächtliches Parkieren gilt, wer sein Motorfahrzeug oder Anhänger auf den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten der Gemeinde Thürnen wie folgt abstellt:
  - a. Viermal in zwei Monaten
  - b. Fünfmal in drei Monaten
  - c. Sechsmal in vier Monaten
- <sup>3</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **§ 3 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er kann Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied oder an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung delegieren oder Dritte damit betrauen.
- <sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat eine Verordnung erlassen.

## **B. Parkbewilligung**

### **§ 4 Grundsätze zur Parkbewilligung**

Für das unbeschränkte nächtliche Parkieren in den im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Gebieten müssen Parkbewilligungen erworben werden. Diese gelten als Kontrollmittel und sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen oder müssen digital nachweisbar sein.

Eine Parkbewilligung erfüllt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

### **§ 5 Arten von Parkbewilligung**

Folgende Arten von Parkbewilligungen kommen zum Einsatz:

- a) Monatsparkbewilligungen für Mitarbeitende eines ortsansässigen Betriebes
- b) Monatsparkbewilligungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thürnen
- c) Monatsparkbewilligungen für Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Thürnen.

Die Monatsparkbewilligungen werden nur für einen ganzen Monat oder für eine Periode von mehreren ganzen Monaten ausgegeben.

## **§ 6 Gebühren**

- <sup>1</sup> Für den Erwerb von Parkbewilligungen erhebt die Gemeinde Gebühren. Der Gebührenrahmen wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden jährlich mit dem Budget an der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
- <sup>3</sup> Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.
- <sup>4</sup> Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse nachträglich einzufordern.

## **C. Haftung, Ausnahmen und Vollzug**

### **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

### **§ 8 Ausnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Gebührenpflicht gestatten.
- <sup>2</sup> Fahrzeuge, die im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkbewilligung betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkbewilligung kann diese per sofort für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

### **§ 10 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkbewilligung betrauten Stelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Thürnen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## § 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Thürnen, 11. April 2024

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindevorwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2024. Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Mai 2024 genehmigt. Durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juni 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

# Anhang zum Nachtparkierreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

## 1) Bezeichnung der von der Beschränkung betroffenen Gebiete

Gemäss § 1 und 2 des Nachtparkierreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird das Parkieren in den folgenden Gebieten (Areale und Gemeindestrassen) der Gemeinde beschränkt:

- Areale:
  - Parkplatz beim Spielplatz
  - Parkplatz Gemeindehaus
  - Parkplatz Kindergarten und Schule
  - Parkplatz in der Rebgasse
  
- Gemeindestrassen:
  - Bifangweg
  - Böckterstrasse
  - Brückmattstrasse
  - Erlenstrasse
  - Gehrenstrasse
  - Grabackerstrasse
  - Haldenstrasse (zum Teil Privatstrasse und gilt nur für den Anteil Gemeindestrasse)
  - Im Baumgarten
  - Kilchmattweg
  - Langackerstrasse
  - Langmattstrasse
  - Mattenweg
  - Oberdorf
  - Rankmattstrasse
  - Rebgasse (zum Teil Privatstrasse und gilt nur für den Anteil Gemeindestrasse)
  - Schürrainweg
  - Stücklerweg
  - Weierackerweg

## 2) Festlegung vom Gebührenrahmen

Gemäss § 6 des Nachtparkierreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird für den Erwerb einer Parkbewilligung eine Gebühr von CHF 50.00 bis CHF 100.00 pro Monat oder angebrochenen Monat erhoben.

Thürnen, 11. April 2024

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter